

Stellungnahme Preisbremsenverlänge- rungsverordnung (PBVV)

Stellungnahme des bne zur Verordnung zur Verlängerung der Energiepreisbremsen

Berlin, 25.10.2023: Eine einfache Verlängerung der Preisbremsen im Wege der Verordnung ist nicht ausreichend, um eine ordnungsgemäße Abwicklung durch die Energiewirtschaft sicher zu stellen. Vor Inkrafttreten der Verlängerung sind weitere Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen unabdingbar. Zur Umsetzung der Verlängerung muss den Unternehmen der Energiewirtschaft zudem eine ausreichende Vorlaufzeit eingeräumt werden. Beides ist mit dem vorliegenden Entwurf nicht gewährleistet.

Eine Verlängerung der Preisbremsen ohne weitere gesetzliche Anpassungen des EWPBG und des StromPBG ist nicht möglich, da sonst wesentliche rechtliche Grundlagen für die Abwicklung der Vorgaben fehlen oder unpassend sind. Die Folge für die Unternehmen wäre de jure widerrechtliches Verhalten.

Bereits eine kurze Sichtung der Rechtslage hat deutlich gemacht, dass eine ganze Reihe der geltenden Vorgaben für eine Verlängerung der Maßnahme bis zum 30.04.2024 anpassungsbedürftig sind. Gleichzeitig besteht weiterhin Unsicherheit über eine mögliche vorzeitige Anhebung der Gas-Umsatzsteuer zum 01.01.2024. Die Energiewirtschaft benötigt daher noch vor Inkrafttreten der Verlängerung diese rechtlichen Anpassungen.

Dazu stellt das BMWK höchstselbst im PBVV-Entwurf fest, dass „eine Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs der Regelungen durch Bundesgesetz nicht mehr rechtzeitig vor Ablauf des Jahres 2023 erfolgen“ kann.

Damit ist eine Umsetzung mit Beginn des nächsten Jahres faktisch nicht mehr möglich. Eine Verpflichtung der Unternehmen zu einem objektiv unmöglichen Verhalten ist unzulässig. Der bne empfiehlt daher dringend einen anderen Ansatz zu entwickeln, der

eine rechtssichere und umsetzbare Verlängerung der Preisbremsen ermöglicht. Diese Regelungen müssen so aufwandsarm wie möglich für die Energiewirtschaft sein und sich idealerweise an bisherigen Regelungen orientieren. Der bne bietet hierfür im weiteren Verfahren gerne seine Unterstützung an.

Nicht zuletzt hat die Energiewirtschaft erheblichen Aufwand und benötigt eine ausreichende Vorlaufzeit von mehreren Monaten, um die Änderungen in ihren IT-Systemen zu implementieren und ihren Informationspflichten gegenüber ihren Kunden gerecht zu werden.

Gesetzliche Regelungsbedarfe (indikativ)

Die Verlängerung der Preisbremsen aufgrund der Verordnungsermächtigungen in § 39 Abs. 1 EWPPBG bzw. § 47 Abs. 1 StromPBG bis zum 30.04.2024 zieht **zwangsläufig regulatorische Änderungen des EWPPBG und des StromPBG** nach sich. Dieses hat der Verordnungsgeber auch erkannt. Dazu einige kurze Hinweise bzw. Vorschläge:

- Aufgrund der verlängerten Preisbremsenauszahlung sollte eine **nachträgliche Abgabe der Verpflichtung zur Arbeitsplatzerhaltung** nach § 29 Abs. 2 EWPPBG ermöglicht werden. Unternehmen, die die Erklärung nicht fristgerecht abgegeben haben, können in Summe nicht mehr als 2 Mio. € Beihilfe erhalten. In der Kalkulation der Entlastungsbeträge war eine Verlängerung zum damaligen Zeitpunkt nicht absehbar. Folglich sollte hier eine Nachfrist gewährt werden.
- Eine Klarstellung der Regelungen zur Berechnung der **krisisbedingten Energiemehrkosten** und des EBITDA-Rückgangs hinsichtlich der maßgeblichen Vergleichszeiträume wäre wünschenswert. Die Interpretation in den FAQ des BMWK hat sich bereits mehrfach geändert.
- Klarstellend sollte geregelt werden, dass die „**Entlastungsgrundwerte**“ (Jahresverbrauchsprognose, Referenzpreise, %-Entlastungskontingent) erhalten bleiben, dass es insofern zu keiner Veränderung kommt.
- Hinsichtlich des **Entlastungskontingents** müsste – soweit dies dem Regelungswillen der Bundesregierung entspricht - geregelt werden, dass sich das Entlastungskontingent 2023 um weitere 4/12 für die Monate des Jahres 2024 erhöht.
- Nach bisheriger Gesetzeskonzeption des StromPBG und EWPPBG sind **Verbrauchskostenabgrenzungen** zum 31.12.2023 erforderlich, um eine Überentlastung zu vermeiden. Es müsste geregelt werden, ob stattdessen nun Verbrauchskostenabgrenzungen zum 30.4.2024 vorzunehmen sind (oder – je nach dem Willen des Gesetz-/Verordnungsgebers z.B. sowohl zum 31.12.2023 als auch zum 30.4.2024).
- Wenn die Förderung bis April 2024 weiterläuft, müssen die **vertraglichen Abrechnungszyklen der Lieferanten** berücksichtigt werden, die jedenfalls bei kleineren Lieferstellen jährlich abrechnen. Somit würde eine unterjährliche Selbsterklärung/Endabrechnung erheblichen zusätzlichen Aufwand für Lieferanten und Unternehmen bedeuten.

- Die Pflichten zur **fristgemäßen Beantragung von Erstattungen und Endabrechnungen** gegenüber den erstattenden Stellen sind bereits nach den bisherigen Preisbremsengesetzen nicht eindeutig geregelt. Zu welchen Änderungen führt die Verlängerung bezüglich der Mitteilungs- und Abrechnungsfristen im Rahmen des EWPBG und StromPBG? Hier wären im Rahmen der angekündigten Fristenregelungen dann eindeutige gesetzgeberische Anpassungen erforderlich, insbesondere:
 - zur Geltendmachung weiterer **Vorauszahlungsansprüche** für die Monate Januar bis April 2024.
 - zur Geltendmachung etwaiger **Korrekturansprüche** aus vorhergehenden Erstattungszeiträumen.
 - zur **Endabrechnung des Erstattungsanspruchs** gegenüber dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (StromPBG) bis (frühestens) am 31.5.2025.
 - Verschiebung der **Frist zur Abgabe der endgültigen Selbsterklärung** nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG bis mindestens 31.05.2025.
 - Anpassung der **Frist zur Transparenzmeldung** an die ÜNB gem. § 22 Abs. 5 EWPBG.
 - Verschiebung der **Frist für die Endabrechnung der Lieferanten** bis mindestens 30.06.2025.
- Allgemein, müsste überall dort, wo Stichtagsregelungen (\neq Fristenregelungen) bezogen auf das Kalenderjahr 2023 existieren, eine Überprüfung durch den Gesetz-/Verordnungsgeber erfolgen und eine ggf. daraus resultierende Anpassung geregelt werden.

Wechselwirkungen mit vorzeitiger Anhebung Gas-Umsatzsteuer

Sollte die **Umsatzsteuer für Gas und Fernwärme**, wie aktuell diskutiert, schon zum 01.01.2024 wieder auf 19 Prozent angehoben werden, würde der Entlastungseffekt aus dem EWPBG für die Letztverbraucher und Kunden vollständig ausgehebelt und die Lieferanten, welche die Preisbremsen umsetzen müssen, würden vor erhebliche Umsetzungsprobleme (Zeit- und Kostenaufwand) für die Berücksichtigung der wieder erhöhten Umsatzsteuer im Rahmen der Preisbremsenentlastung für die Monate Januar bis einschließlich April 2024 gestellt. Daher sollte das **Auslaufen** sowohl der Energiepreisbremsen als auch die geplante Anhebung der Gas-Umsatzsteuer unbedingt **auf denselben Zeitpunkt festgesetzt** werden. Andernfalls müsste mindestens im EWPBG gesetzlich geregelt werden, dass eine vorzeitige Umsatzsteuer-Erhöhung eine **Neuberechnung der Energiepreisbremsen für Letztverbraucher und Kunden nicht erforderlich** macht.

Zu Nr. 4b Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

In Anbetracht der bereits indikativ identifizierten Regelungsbedarfe, betrachten wir den veranschlagten **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft** für deutlich zu gering. So muss davon ausgegangen werden, dass der Aufwand für die Berechnung und Umsetzung des

Entlastungsbetrags für Letztverbraucher sowie für Informationspflichten für die Mitteilung der gewährten Entlastungen auch **weiterhin signifikant** sein wird. So veranschlagten mittelständische EVU für sämtliche Aufwände im Zusammenhang mit der Umsetzung der Preisbremsen etwa 300.000 EUR p.a. Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft **dürfte also um ein Vielfaches höher** ausfallen.

Neben der administrativen Umsetzung der Preisbremsen müssen EVU derzeit **gleichzeitig weitere gesetzliche Vorgaben** in ihren IT-Systemen umsetzen, die in der Summe **ihre personellen Kapazitäten bzw. der Dienstleister übersteigen** werden. So sind EVU neben turnusmäßigen Abrechnungs- und Informationsverpflichtungen derzeit auch mit erforderlichen Anpassungen durch neue BNetzA-Vorgaben aufgrund des EnFG sowie Festlegungen im Zusammenhang mit §14a EnWG konfrontiert. Vor diesem Hintergrund sollten EVU administrative Aufwände für die Abwicklung der Preisbremsen ebenfalls erstatten lassen können.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne ist die schlagkräftige Interessenvertretung für die wettbewerbliche neue Energiewirtschaft. Im Unterschied zu Anbietern mit verbundenem Netz sind unsere Mitglieder frei von Monopolinteressen. Sie kämpfen für Wettbewerb, Vielfalt und Fairness im Energiemarkt.